



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 12. April 2024  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
7. September 2022; Pet 3-20-05-06-  
011385  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
14. März 2024 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen  
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/10443), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



**Pet 3-20-05-06**

Außenpolitik

**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist -

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Bundesregierung alle zur Verfügung stehenden Sanktionen (Importstopp, Ausschluss aus SWIFT etc.) gegen die Russische Föderation zur Beendigung des Krieges und der Wiederherstellung der territorialen Integrität der Ukraine einsetzt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass die Bundesregierung im Vorfeld der Besetzung der Ukraine nicht entschieden gehandelt habe. Bereits mit der Annexion der Krim am 18. März 2014 habe Russland gegen das Budapester Memorandum verstoßen und Vertragsbruch begangen. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg gegen die Ukraine dürfe nicht ungestraft bleiben. Halbherzige Sanktionen würden keine Wirkung entfalten. Auch die Bürger Europas müssten Opfer bringen, wenn so viele Menschen in der Ukraine ihr Leben für europäische Werte opferten. Die bisherigen Sanktionen gegen die Russische Föderation hätten keine Wirkung gezeigt. Vielmehr habe sich der Außenhandel zwischen Deutschland und Russland seit der Annexion der Krim sogar intensiviert. Im Einzelnen werden folgende Sanktionen bis zur Beendigung des Krieges und der Wiederherstellung der territorialen Integrität der Ukraine gefordert:

- Ein Ende von Nord Stream 2,
- ein Ende aller Importe und Exporte aus der Russischen Föderation (inkl. Erdgas),
- ein Ausschluss Russlands aus dem SWIFT-System,
- ein Verbot des Erwerbs russischer Staatsanleihen,
- der Abbruch aller Wirtschaftsbeziehungen zur Russischen Föderation,





noch Pet 3-20-05-06

- das Einfrieren aller Konten des russischen Präsidenten Putin, seiner Berater, der kremlnahen Oligarchen, der selbsternannten Separatisten in der Ukraine und der Krim, und aller 350 Dumaabgeordneten, die sich für den Krieg in der Ukraine ausgesprochen haben,
- die Konfiszierung des Eigentums des russischen Präsidenten Putin, seiner Berater, der kremlnahen Oligarchen, der selbsternannten Separatisten in der Ukraine und der Krim, und aller 350 Dumaabgeordneten, die sich für den Krieg in der Ukraine ausgesprochen haben,
- die Aussetzung von neuen Visa für russische Staatsbürger für den Schengen-Raum (ausgenommen bereits in der EU ansässige russische Staatsbürger, russische Asylbewerber und Besuche zum Zwecke der Familienzusammenführung),
- ein Verbot des Erwerbs der doppelten Staatsbürgerschaft in einem EU-Land durch Bürger der Russischen Föderation,
- ein Geschäftsverbot für europäische Firmen in Russland.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 264 Mitzeichnende an und es gingen 105 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. In diesen Eingaben werden u.a. ein Überflug-, Lande- und Startverbot für russische Flugzeuge in Deutschland, eine Sperrung deutscher Hoheitsgewässer für russische Schiffe und ein Verbot von propagandistischen russischen Fernsehsendungen gefordert. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:





noch Pet 3-20-05-06

Der Ausschuss möchte zunächst hervorheben, dass der Deutsche Bundestag sowie die Bundesregierung den brutalen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine aufs Schärfste verurteilen.

Die Europäische Union (EU) hat in Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie schwerste Kriegsverbrechen Russlands in diesem Krieg mittlerweile eine Reihe von massiven Sanktionspaketen gegen Russland verhängt.

Die Sanktionen zielen darauf ab, die für den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine verantwortlichen Personen, ihre Unterstützer und für Russland relevante Schlüssel-sektoren zu treffen sowie die Finanzierungsmöglichkeiten des russischen Staates zu beschneiden. Dadurch sollen Russland hohe wirtschaftliche Kosten für seinen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine auferlegt und die technologischen und finanziellen Ressourcen Russlands für die Fortsetzung des Angriffskrieges beschnitten werden. Zu den Sanktionen gehören gezielte restriktive Maßnahmen (individuelle Sanktionen), Wirtschaftssanktionen und Visamaßnahmen.

Die individuellen Sanktionen richten sich gegen Personen und Entitäten, die für die Unterstützung, Finanzierung oder Durchführung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, verantwortlich sind oder von ihnen profitieren. Von den Sanktionen mittlerweile erfasst sind rund 1800 Personen und Entitäten, wobei die Sanktionsliste stetig überprüft und bei Bedarf erweitert wird. Zu den in der Sanktionsliste aufgeführten Personen gehören u.a. Russlands Präsident Wladimir Putin, Russlands Außenminister Sergej Lawrow, Mitglieder der russischen Staatsduma, Ministerinnen und Minister, Gouverneure und Kommunalpolitiker, hochrangige Beamte und Militärangehörige, prominente Geschäftsleute und Oligarchen sowie kremlfreundliche und antiukrainische Propagandisten. Diese Einzelpersonen sind von Reiseverboten betroffen, dürfen also nicht in die EU einreisen oder durch die EU durchreisen. Zudem werden ihre Vermögenswerte eingefroren, d.h. ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen dürfen nicht für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden, insbesondere werden auch ihre Konten bei EU-Banken eingefroren. Zu den in der Sanktionsliste aufgeführten Entitäten gehören Banken, Unternehmen in den Bereichen Militär, Verteidigung, Luftfahrt, Schiffbau und Maschinenbau, Streitkräfte und paramilitärische Gruppen sowie politische Parteien. Aus der Listung folgt für diese Entitäten die Einfrierung ihrer Vermögenswerte. Zuständig für die Sanktionsdurchsetzung auf Bundesebene ist insbesondere die mit





noch Pet 3-20-05-06

dem Zweiten Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II) neu geschaffene Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung. Auf Landesebene sind Staatsanwaltschaften sowie Polizei- und Ordnungsbehörden zuständig für die Durchsetzung der EU-Sanktionen. Ein behördliches Eingreifen – etwa durch eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Vermögenswerten – kommt zum einen präventiv in Betracht, wenn etwa zu befürchten ist, dass es zu Verstößen gegen das Gebot der Vermögenseinfrierung kommen wird, und zum anderen repressiv, um Sanktionsverstöße zu ahnden.

Die EU hat im Rahmen ihrer Wirtschaftssanktionen auch umfangreiche Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen gegen Russland verhängt. Nach Angaben der Europäischen Kommission betraf das Ausfuhrverbot der EU seit Februar 2022 Waren im Wert von 43,9 Mrd. Euro und das Einfuhrverbot Waren im Wert von 91,2 Mrd. Euro. Im Vergleich zu 2021 unterliegen damit derzeit 49% der Ausfuhren und 58% der Einfuhren den EU-Sanktionen. Darüber hinaus haben die EU sowie die G7 Russland im Rahmen der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation – WTO) den Status als „Most-Favoured-Nation“ entzogen, was dazu führt, dass Russland von vielen Vorteilen der WTO-Mitgliedschaft nicht mehr profitieren kann. Zu den Gütern, die nicht aus Russland in die EU eingeführt werden dürfen, gehören u.a. Rohöl und raffinierte Erdölzeugnisse (bis auf einige wenige Ausnahmen), Kohle und andere feste fossile Brennstoffe sowie Stahl, Stahlerzeugnisse und Eisen. Zu den Gütern, die nicht nach Russland ausgeführt werden dürfen, gehören u.a. Spitzentechnologie, bestimmte Arten von Maschinen und Fahrzeugen, Ausrüstung, Technologien und Dienstleistungen für die Energiewirtschaft, Güter und Technologien für die Luft- und Raumfahrtindustrie, „Dual-Use“-Güter (d.h. Güter, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden könnten), Luxusgüter sowie andere Güter, die die russischen Industriekapazitäten steigern könnten. Zuständig für die Durchsetzung von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sind in Deutschland insbesondere das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie der Zoll.

Ferner dürfen in der EU niedergelassene Unternehmen bestimmte Dienstleistungen nicht in Russland erbringen, darunter Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, IT-Beratung, Rechtsberatung, Architektur- und Ingenieursdienste, Werbedienste, Markt- und Meinungsforschungsdienste sowie Produktinspektionen und technische Prüfungen.

Im Februar 2022 hat die EU die Flughäfen und den Luftraum der EU für alle russischen Luftfahrtunternehmen gesperrt. Für diese gilt demnach ein Überflug- und Landeverbot. Privatflugzeuge, die nicht in Russland registriert sind, aber von russischen Bürgern oder Organisa-





noch Pet 3-20-05-06

tionen gechartert oder gemietet werden, fallen ebenfalls unter dieses Verbot. Die EU hat darüber hinaus ihre Häfen für die gesamte russische Handelsflotte geschlossen. Das Verbot gilt auch für Schiffe, die versuchen, die Sanktionen zu umgehen, indem sie ihre Flagge wechseln, sich in einem anderen Staat registrieren lassen, oder Umladungen zwischen Schiffen vornehmen. Zudem hat die EU russischen und belarussischen Kraftverkehrsunternehmen die Einreise in die EU untersagt.

Im Hinblick auf die Forderung, Russland aus dem SWIFT-System auszuschließen, ist festzustellen, dass der Ausschluss russischer Banken vom SWIFT-System bereits Teil der Finanzsanktionen gegen Russland ist. Die betroffenen Banken können demnach weder Fremdwährungen erhalten noch Vermögenswerte ins Ausland transferieren. Russland stehen zwar Alternativen zum SWIFT-System zur Verfügung, diese sind jedoch langsamer, kostspieliger und weniger ausgereift. Als weitere Finanzsanktion hat die EU die Vermögenswerte der russischen Zentralbank eingefroren, sodass diese keinen Zugang mehr zu ihren bei Zentralbanken und privaten Institutionen in der EU verwahrten Vermögenswerten hat. Aufgrund dieser EU-Sanktionen sowie ähnlicher Sanktionen anderer Staaten sind schätzungsweise mehr als die Hälfte der russischen Reserven eingefroren. Die EU hat zudem auch den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung und die Ausfuhr von auf Euro lautenden Banknoten nach Russland verboten.

Der Ausschuss möchte hinsichtlich der geschilderten Sanktionen darauf hinweisen, dass die Bundesregierung und ihre Partner bei den verhängten Maßnahmen darauf achten, dass Lebensmittel, Medizingüter und humanitäre Bedarfe nicht unmittelbar von Sanktionen betroffen sind, und dass notwendige Ausnahmen in diesen Bereichen vorgesehen werden. Der Ausschuss hält es für wichtig und begrüßenswert, dass diese Aspekte bei der Gestaltung der Sanktionen berücksichtigt werden.

Soweit gefordert wird, russische Fernsehsendungen zu verbieten, die Desinformation und Propaganda verbreiten, möchte der Ausschuss hervorheben, dass die Russische Föderation eine systematische internationale Kampagne der Desinformation und Informationsmanipulation mit dem Ziel der Destabilisierung der Nachbarländer Russlands sowie der EU und deren Mitgliedstaaten betreibt. Um solchen Aktivitäten Russlands entgegenzuwirken, hat die EU die Sendetätigkeit und Rundfunklizenzen mehrerer vom Kreml unterstützter Desinformationsquellen ausgesetzt, darunter u.a. Sputnik und Tochtergesellschaften, Russia Today und Tochtergesellschaften, Rossiya RTR, Rossiya 24 und Rossiya 1. Die Sanktionen erfassen alle Übertragungs- und Verbreitungsmethoden, die in den EU-Mitgliedstaaten verwendet oder an





noch Pet 3-20-05-06

sie gerichtet werden, einschließlich Kabel, Satellit, IP-TV, Plattformen, Webseiten und Anwendungen. Das Verbreitungsverbot wird in Deutschland im Wesentlichen umgesetzt bzw. eingehalten. Auf den wesentlichen Verbreitungswegen sind die genannten Sender nicht mehr zu empfangen. Verstöße gegen das Verbreitungsverbot sind im Übrigen nach dem Außenwirtschaftsgesetz strafbewehrt. Darüber hinaus wurden auch Sanktionen gegen Medienorganisationen und Einzelpersonen verhängt, die für Propaganda und Desinformation verantwortlich sind.

Im Zusammenhang mit der Forderung betreffend die Aussetzung der Visavergabe für russische Staatsangehörige macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass durch einen Beschluss des Europäischen Rates mit Wirkung zum 12. September 2022 das Visaerleichterungsabkommen zwischen der EU und Russland vollständig ausgesetzt wurde. Daher gelten für kurzfristige Aufenthalte russischer Bürger im Schengen-Raum nun die allgemeinen Bestimmungen des Visakodex. Nach den dazu erlassenen Leitlinien der Kommission sollten die Konsulate angesichts der erhöhten Sicherheitsrisiken, die sich für die EU infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ergeben, eine strikte Bewertung der Sicherheitsrisiken bei der Vergabe von Visa an russische Staatsangehörige vornehmen. Dies könnte dazu führen, dass die Ausstellung von Visa verweigert wird und bestehende gültige Visa aufgehoben werden. Zudem ist aufgrund der besonders gründlichen Prüfung mit längeren Antragsverfahren zu rechnen. Nachteile für bestimmte Personengruppen, die aus wichtigen Gründen in die EU einreisen, etwa Journalisten, Dissidenten und Vertreter der Zivilgesellschaft, sollen dabei vermieden werden. Der Ausschuss hält diese differenzierte Herangehensweise an die Visa-Vergabe für russische Staatsangehörige für sachgerecht.

Soweit mit der Petition die Ostseepipeline Nord Stream 2 angesprochen wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass das Projekt Nord Stream 2 als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg eingestellt wurde.

Der Petitionsausschuss begrüßt die auf EU-Ebene beschlossenen Sanktionen gegen die Russische Föderation. Er unterstützt auch den Ansatz der Bundesregierung, sich mit ihren Partnern dafür einzusetzen, den Sanktionsdruck auf Russland weiter zu verstärken, solange Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortsetzt. In Anbetracht der umfangreichen und massiven Sanktionen gegen die Russische Föderation ist dem Anliegen der Petition nach Auffassung des Ausschusses in weiten Teilen bereits Rechnung getragen worden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.